

STADT

BUCHEN Odenwald



POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 9. Januar 2006 und vom 5. Juli 2010 verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Schutz der Nachtruhe

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Lärm durch Tiere

§ 8 Wertstoffsammelbehälter

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen, Ausgießen von Flüssigkeiten

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 13 Gefahren durch Tiere

§ 14 Verunreinigung der Straßen, Gehwege und der öffentlichen Flächen

§ 15 Bienenhaltung

§ 16 Taubenfütterungsverbot

§ 17 Belästigung durch Ausdünstung u. ä.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen sowie der Schulhöfe

§ 20 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und des Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen und die Schulhöfe der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentliche Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur zu folgenden Zeiten täglich benützt werden:

vom 1. April bis 30. September von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr

vom 1. Oktober bis 31. März von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen führen, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Wertstoffsammelbehälter

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen, Ausgießen von Flüssigkeiten

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt

1. das Abspritzen von Fahrzeugen,
2. das Ausgießen übel riechender oder schädlicher Flüssigkeiten.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ab Einbruch der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung sind auf allen Gemarkungen der Stadt Buchen (Odenwald) Hunde an der Leine zu führen.

(4) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 14 Verunreinigungen der Straßen, Gehwege und der öffentlichen Flächen

(1) Zum Schutz der öffentlichen Straßen, Gehwege und der öffentlichen Flächen vor Verschmutzung und Verschandelung ist das Verunreinigen (Wegwerfen, Ablagern) durch Kleinabfälle (z.B. Taschentücher, Papier, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Kaugummi, Obst- und Lebensmittelreste, Getränkedosen und sonstige Gegenstände des Hausmülls unbedeutender Art einschließlich größerer Mengen dieser Gegenstände sowie kleine Mengen von Fäkalien) verboten, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremden Vorgärten oder in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 16 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen **und Gehwegen** sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 17 Belästigungen durch Ausdünstung u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, soweit kein Verfügungsberechtigter zugestimmt hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen sowie der Schulhöfe

§ 20 Ordnungsvorschriften

- (1) In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating zu treiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren benützt werden.
- (3) Auf den Schulhöfen der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen ist jeglicher Aufenthalt von Personen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt. Ausgenommen ist lediglich der Aufenthalt während solcher Veranstaltungen, die von den Schulleiterinnen bzw. Schulleitern ausdrücklich genehmigt sind. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall weitere Veranstaltungen oder Aufenthalte genehmigen.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeeck anzubringen. Bei

Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung vom Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. die Nachtruhe nicht entsprechend § 4 einhält,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Spiel- und Bolzplätze benützt,
5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter benutzt ,
8. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Verkehrsfläche Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit_Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abspritzt, übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 14 Abs. 1 verbotene Verunreinigungen auf Straßen, Gehwegen und öffentlichen Flächen verursacht,
17. entgegen § 14 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 15 Bienenstände aufstellt,
19. entgegen § 16 Tauben füttert,
20. entgegen § 17 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
21. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht oder als Verpflichteter der in 18 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
22. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
23. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet,
24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt oder befährt,
 28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert,
 29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 37. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 38. entgegen § 20 Abs. 3 das Aufenthaltsverbot auf den Schulhöfen nicht beachtet,
 39. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 40. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 3. Mai 1993 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Buchen, den 7. Juli 2010

Burger, Bürgermeister

Für Zuwiderhandlungen entgegen § 14 Abs. 1 wurden vom Gemeinderat folgende Verwarnungs- bzw. Bußgelder festgesetzt:

Abfallart	Geldbuße
Gegenstände des Hausmülls	
Unbedeutender Art <i>wie z.B. Zigarettenschachteln, -kippen, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Getränkedosen, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale, Schalen von Sonnenblumenkernen usw.), Kaugummi, flüssige Abfälle bis 1/2 Liter (Spülmittel, Farbreste usw.)</i>	15 €
Mehrere Gegenstände unbedeutender Art bis 2 kg bzw. einzelne Gegenstände von gewisser Bedeutung <i>wie z.B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Flüssigkeit bis 2 Liter</i>	30 €
Größere Mengen sowie scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände <i>wie z.B. Geschirr, Kochtopf, Spraydose, Kleidungsstücke, Flaschen, -scherben,</i>	

<i>rostige Nägel, Blech- und Eisenreste</i>	50 €
Verunreinigungen durch kleine Mengen von Fäkalien (z.B. Hundekot)	15 €
Schlachtabfälle und Tierkadaver	75 €

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Polizeiverordnung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Polizeiverordnung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Polizeiverordnung oder die öffentliche Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.